

## BGE 6 I 285

Bundesgericht (BGE), 1880-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_6\\_I\\_285](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_6_I_285)

FR: ATF 6 I 285

IT: DTF 6 I 285

### Volltext

53. Urtheil vom 10. April 1880 in Sachen Chur gegen Graubünden. A. Im Jahre 1877 stellten die Steuerbehörden der Stadt Chur, gestützt auf das im Frühling gl. Js. angenommene neue städtische Steuergesetz, wonach aller Erwerb aus in Chur betriebenen Geschäften der Stadt versteuert werden muß, der Verwaltung der graubündnerischen Kantonalbank einen Steuerzettel zur Angabe ihres steuerbaren Vermögens und Einkommens zu. Der Direktor der Kantonalbank wies jedoch denselben mit der Bemerkung zurück, die Kantonalbank werde kaum verpflichtet sein, städtische Steuern zu bezahlen; jedenfalls müßten darüber vorerst die zuständigen Behörden entscheiden. Der mit der Sache befaßte Kleine Rath des Kantons Graubünden sprach hierauf durch Zuschrift an den Stadtrath vom März 1878 der Stadt Chur das Besteuerungsrecht gegenüber der Kantonalbank unter eingehender Begründung ab, indem er gleichzeitig erklärte, daß er, wenn der Stadtrath von Chur auf dem erhobenen Anspruche beharren sollte, die Frage der Standeskommission und dem Großen Rathe, welchen Behörden die gültige Interpretation der Gesetze zustehe, zur schließlichen Entscheidung vorlegen müßte. Da der Stadtrath von Chur durch Zuschrift vom 27. Mai 1878 auf seinem Anspruche beharrte, so wurde die Frage dem Großen Rathe vorgelegt, welcher über die ihm gemachte Vorlage am 17. Juni 1878 in der Meinung zur Tagesordnung schritt, daß damit implicite das Vorgehen des Kleinen Rathes gebilligt, so mit der Stadt Chur das Recht zur Besteuerung der Kantonalbank abgesprochen sei.

B. Hierauf reichte die Stadt Chur, gestützt auf Art. 110 Ziffer 4 der Bundesverfassung und auf Art. 27 Ziffer 4 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege beim Bundesgerichte eine vom 15. März 1879 datirte Klageschrift ein, in welcher sie die Rechtsbitte stellt: das Bundesgericht möge erkennen: 1) Es sei die Regierung des Kantons Graubünden nicht berechtigt, die Besteuerung der graubündener Kantonalbank, d. h. ihres Erwerbes und ihres Reservefonds, durch die Stadt Chur zu verhindern. 2) Kostenfolge. Zur Begründung wird im Wesentlichen bemerkt: Die graubündnerische Kantonalbank sei, wie des näheren ausgeführt wird, eine selbständige juristische Person, nicht eine bloße Abtheilung des kantonalen Fiskus. Als juristische Person sei dieselbe im Gebiete des Vermögensrechtes rechtsfähig wie physische Personen, deßhalb aber auch steuerpflichtig, wie dies der Kanton selbst dadurch, daß er die Kantonalbank einer Konzessionsgebühr für ihre Notenemission unterwerfe, anerkannt habe. Daß der Kanton einerseits Garant für die von der Bank eingegangenen Verbindlichkeiten sei, anderseits den Jahresnutzen im wesentlichen beziehe, ändere hieran nichts. Denn bei einem Erwerbsgeschäfte komme es mit Bezug auf die Steuern nicht darauf an, auf wessen Rechnung dasselbe arbeite, sondern lediglich darauf, ob es nach außen als selbständiges Rechtssubjekt erscheine. Diesem Grundsätze müsse sich auch der Staat unterwerfen, wenn er industrielle Geschäfte errichte, welche als selbständige Rechtssubjekte auftreten. Allein auch wenn der Staat das Bankgeschäft in eigenem Namen betriebe, so stände seiner Besteuerung durch die Stadt

Chur nach graubündnerischen Gesetzen doch kein Hinderniß entgegen, denn nur Grundeigenthum des Staates, welches unmittelbar zu Staatszwecken diene, nicht aber anderes Staatsvermögen, sei nach einem Gesetze vom 28. November 1854 von der Gemeindebesteuerung befreit. Volends von keinem Belange sei es, wenn die Regierung des Kantons Graubünden sich auf § 6 des städtischen Steuergesetzes berufe, wonach der Einkommenssteuer unterliegen Erwerb und Einkommen hiesiger Einwohner und hier bestehender Korporationen und Erwerbsgesellschaften. Wenn hier von den Stiftungen, zu welcher Klasse von juristischen Personen die Kantonalbank gehöre, nicht ausdrücklich die Rede sei, so sollen damit doch offenbar alle juristischen Personen bezeichnet werden, wie sich auch daraus ergebe, daß in § 7 des nämlichen Steuergesetzes, welcher von der Steuerbefreiung handle, keine juristischen Personen genannt werden. C. In ihrer Vernehmlassung macht die Regierung des Kantons Graubünden geltend: Wie sich aus den in Bezug genommenen Bestimmungen der Bundesverfassung und des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege ergebe, wolle die Stadt Chur ihren Anspruch im Wege der Zivilklage verfolgen und begründe darauf die Kompetenz des Bundesgerichtes. Es handle sich nun aber im vorliegenden Falle gar nicht um einen privatrechtlichen Anspruch, sondern um einen Anspruch öffentlich-rechtlicher Natur. Denn in Frage liege, ob der Stadt Chur das Besteuerungsrecht gegenüber der graubündnerischen Kantonalbank zustehe, als offenbar nicht ein beanspruchtes privates Vermögensrecht, sondern ein Recht publizistischer Natur; das Bundesgericht sei also zur Beurtheilung der angestellten Klage nicht kompetent. Denn die Interpretation kantonaler Verwaltungs- und Steuergesetze, auf welche es im vorliegenden Falle ankomme, stehe nicht dem Bundesgerichte, sondern den zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörden zu. Wollte man übrigens auch annehmen, die vorliegende Klage sei civilrechtlicher Natur, so wäre sie doch jedenfalls unrichtig angebracht und materiell unbegründet. Denn als Zivilklage könnte sie nicht, wie geschehen, gegen die Regierung als verfügende Behörde, sondern sie müßte entweder gegen die Regierung als Vertreterin des kantonalen Fiskus oder aber gegen die graubündnerische Kantonalbank angebracht werden, wenn man die letztere, wie die Stadt Chur dies thue, als selbständiges Rechtssubjekt betrachte; in letzterem Falle wäre dann aber wiederum das Bundesgericht zur Entscheidung nicht kompetent. In der Sache selbst sei die Entscheidung der graubündnerischen Behörden durchaus gerechtfertigt. Die Bank könne nicht als selbständiges Rechtssubjekt betrachtet werden, sondern bilde eine Abtheilung der kantonalen Verwaltung, sollte man sie übrigens auch als formell selbstän-

diges Rechtssubjekt betrachten, so verwalte sie doch, da der Reingewinn zu Staatszwecken verwendet werde, Staatsgut und müsse daher von der Steuerpflicht befreit sein. Denn nach allgemein geltenden Rechtsgrundsätzen unterstehe der Staat der Gemeindebesteuerung nicht, wovon auch nach graubündnerischem Rechte nur für Grundeigenthum, das nicht unmittelbar zu Staatszwecken diene, eine Ausnahme gemacht werde und welcher Grundsatz sogar, wie näher ausgeführt wird, im städtischen Steuergesetze selbst anerkannt sei. Demnach wird beantragt: 1) Die Zivilklage der Stadt Chur sei wegen Nichtzuständigkeit des Bundesgerichtes zurückzuweisen. 2) Eventuell sei die Stadt Chur mit ihren Rechtsbegehren überhaupt, weil unbegründet, abzuweisen. D. In ihrer Replik bemerkt die Stadt Chur, während sie in der Sache selbst die Ausführungen der Regierung bekämpft und an den Behauptungen der Klageschrift festhält, in Bezug auf die aufgeworfene Kompetenz-Einrede: Wenn auch im Allgemeinen das Steuerwesen dem öffentlichen Rechte unterstehe und in den Bereich der kantonalen Souveränität falle, so sei dies doch im vorliegenden Falle deßhalb anders, weil es sich in erster Linie nicht um die

Auslegung der kantonalen und städtischen Steuergesetzgebung, sondern um eine eminent civilrechtliche Frage, nämlich die Frage handle, ob die Kantonalbank ein selbständiges Rechtssubjekt sei oder nicht. Die Klage sei darauf gerichtet, daß die Kantonalbank mit Rücksicht auf ihre Steuerpflicht als juristische Person vom Kanton anzuerkennen, mit andern Worten, daß der Kanton nicht berechtigt sei, sich mit der Kantonalbank zu dem Ende zu identifizieren, um letztere der Kommunalsteuer zu entziehen. Duplikando führt die Regierung von Graubünden, indem sie im Uebrigen die von ihr vertretenen Aufstellungen näher begründet, in Bezug auf die Kompetenzfrage aus: Wenn auch die, übrigens nicht einmal entscheidende Frage, ob die Kantonalbank ein selbständiges Rechtssubjekt sei oder nicht, eine civilrechtliche sei, so werde doch dadurch der gegenwärtige Rechtsstreit nicht selbst zu einem civilrechtlichen: denn es handle sich nichtsdestoweniger lediglich um das Besteuerungsrecht, also um ein öffentliches Recht gegenüber einem bestimmten Subjekte, beziehungsweise Vermögenskomplexe. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Wie aus der in der Klageschrift gegebenen Begründung der Kompetenz des Bundesgerichtes zur Beurtheilung des gestellten Rechtsbegehrens sich ergibt und übrigens zwischen den Parteien nicht bestritten ist, ruft die Klägerin das Bundesgericht als Civilgericht an, indem sie glaubt, daß die vorliegende Streitsache sich deßhalb als Civilprozeßsache qualifizire, weil deren Entscheidung, ihrer Ansicht nach, zunächst von der Lösung der nach civilrechtlichen Grundsätzen zu beantwortenden Frage, ob die graubündner Kantonalbank eine selbständige juristische Person oder eine Abtheilung des kantonalen Fiskus sei, abhängt. 2. Diese Ansicht ist aber offenbar unbegründet und es liegt hier eine Civilprozeßsache überall nicht vor. Denn: a) Das Rechtsbegehren der Klägerin geht dahin, es sei zu erkennen, die Regierung des Kantons Graubünden sei nicht berechtigt, die Stadt Chur an der Besteuerung der graubündnerischen Kantonalbank zu verhindern. Es wird also beantragt, es sei zu erklären, die Regierung sei nicht berechtigt, eine bestimmte Verwaltungshandlung vorzunehmen. Die Klage ist demnach nicht gegen die Regierung als Vertreterin des Staatsfiskus, beziehungsweise gegen den Staat als Privatrechtssubjekt, sondern vielmehr gegen die Regierung als solche, d. h. als Organ der Staatshoheit gerichtet. b) In Bezug auf hoheitliche Verfügungen kann nun der Staat beziehungsweise die staatliche Verwaltungsbehörde nur insofern vor den Civilgerichten belangt werden, als es privatrechtliche Folgen solcher Verfügungen anbelangt, d. h. insofern es sich um einen Eingriff in die Privatrechtssphäre des Klägers handelt. Ein Eingriff in die Privatrechtssphäre der Stadt Chur wird aber in concreto von dieser gar nicht behauptet und es kann auch von einem solchen offenbar nicht die Rede sein. Denn das Besteuerungsrecht der Gemeinde, dessen Ausdehnung auf ein bestimmtes Subjekt beziehungsweise einen bestimmten Vermögenskomplex hier in Frage steht, ist lediglich ein Ausfluß der öffentlich rechtlichen Stellung der Gemeinde, nicht eine derselben als Privatrechtssubjekt zustehende Berechtigung. (Vergl. Entscheidungen, amtliche Sammlung II S. 157 u. ff. Entscheidungen der kantonalen Behörden über die Ausdehnung dieses Rechtes in subjektiver oder objektiver Beziehung können daher nicht auf dem Wege der Civilklage, sondern nur, sofern sie eine Verletzung verfassungsmäßiger Gewährleistungen enthalten sollten, auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgerichte angefochten werden. c) Völlig unerheblich ist daneben der Umstand daß, nach der Behauptung der Klägerin, die allerdings nach civilrechtlichen Grundsätzen zu beantwortende Frage, ob die graubündnerische Kantonalbank eine selbständige juristische Person neben dem kantonalen Fiskus sei, für die Entscheidung über die Steuerberechtigung der Gemeinde von Bedeutung ist. Denn für die

Frage, ob eine Verwaltungssache oder eine Civilprozeßsache vorliege, ist nach allgemein anerkannten Grundsätzen einzig die Natur des streitigen Anspruches entscheidend, während es völlig gleichgültig bleibt, ob in Beziehung auf einzelne Punkte Rechtsgrundsätze des öffentlichen oder des Privatrechtes zur Anwendung zu bringen sind. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Auf die Frage wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.